Grundregeln für die Zusammenarbeit zwischen den Prüfungsexpertinnen/experten und der Chefexpertin Fachleute Hauswirtschaft Aargau/Solothurn

Stand: März 2019

Zu diesem Dokument

Einige der nachfolgenden Punkte basieren auf den Texten und Grundlagen des Handbuches für Prüfungsexpertinnen und –experten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung des Eidgenössischen Hochschulinstituts für Berufsbildung EHB.
Der Einfachheit halber wird im Text nur die weibliche Form verwendet. Die männliche Form versteht sich darin immer eingeschlossen.

1. Grundlage

Die Berufsbildung ist eine Verbundaufgabe der Organisationen der Arbeitswelt (OdA Hauswirtschaft Schweiz), der Kantone und des Bundes. Ohne diese Zusammenarbeit wäre der langfristige Erfolg der Schweizerischen Berufsbildung kaum denkbar.
Die Prüfungsexpertinnen übernehmen in diesem Netzwerk eine verantwortungsvolle Aufgabe, die fundiertes fachliches Können und grosses Engagement verlangt.

2. Zweck

Mit dem vorliegenden Dokument wird die Zusammenarbeit zwischen den Prüfungsexpertinnen und der Chefexpertin geregelt. Dieses Grundlagendokument soll zudem das Bewusstsein für die Verbindlichkeit dieses Amtes stärken.

3. Mitgeltende Bestimmungen

Mitgeltende Vorgaben sind die von Bund und Kanton herausgegebenen gesetzlichen Vorgaben. Zudem gelten das Handbuch des EHB, der Bildungsplan, die Wegleitung zum Qualifikationsverfahren und die Informationsbroschüre.

4. Mindestanforderungen für die Prüfungsexpertinnen

Folgende Mindestanforderungen müssen für die Zulassung erfüllt sein:

- Fähigkeitsausweis im Bereich Hauswirtschaft oder einen Höheren Hauswirtschaftlichen Berufsabschluss sowie mind. 2 Jahre Berufserfahrung nach Ausbildungsabschluss.
- Mindestalter 30 Jahre
- Berufsbildnerkurs
- Fundierte Kenntnisse der Leistungsziele des geltenden Bildungsplans
- Bereitschaft, sich in Kursen weiterzubilden, welche vom EHB in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den Organisationen der Arbeitswelt angeboten werden.
- Erwünscht sind qualifizierende Weiterbildungen, Fachkurse, Kenntnisse über die Fachliteratur der Berufsschule sowie über die Bildungsverordnung
- Bereitschaft sich jährlich am Qualifikationsverfahren aktiv zu beteiligen.

5. Rekrutierung von neuen Prüfungsexpertinnen

Vor der schriftlichen Ernennung zur Prüfungsexpertin durch die Chefexpertin besucht die angehende Expertin die berufsspezifische Einführung in die Aufgaben als Prüfungsexpertin. Diese Einführung wird durch die Chefexpertin und deren Assistentin Fachleute Hauswirtschaft organisiert und durchgeführt.

Die angehende Expertin (Hospitantin) wird im ersten Jahr hospitieren, das heisst, sie wird für einen Einsatz in ein bestehendes Team eingeplant. Dieses führt die Hospitantin in ihre Aufgaben ein. Anschliessend erfolgt eine Rückmeldung an die Chefexpertin mittels Formular, ob die Hospitantin als Prüfungsexpertin geeignet ist.
Dieser Ablauf kann im Notfall verkürzt werden mittels einer Intensiv-Schulung durch die Chefexpertin und deren Assistentin.

Die Vergütung an Hospitantinnen und der Aufwand für deren Einführung ist den aktuellen Entschädigungs-Sätzen zu entnehmen (siehe Tabelle unter Punkt 10).

Nach der schriftlichen Ernennung zur Prüfungsexpertin (per Mail oder wie?) durch die Chefexpertin besucht die ernannte Person die Einführung in die Tätigkeit der Prüfungsexpertinnen/ -experten (Basiskurs PEX, Eidgenössische Hochschulamt für Berufsbildung (ehb), www.ehb.schweiz.ch).

6. Arbeitsweisungen für die Prüfungsexpertinnen

Die Prüfungsexpertinnen arbeiten nach den folgenden Grundsätzen:

- Sind sich ihrer Funktion und ihrer Loyalität bewusst und treten entsprechend auf
- Erscheinen gut vorbereitet zum Qualifikationsverfahren.
- Prüfen, was die Kandidaten können.
- Holen selbständig rechtzeitig bei Unklarheiten oder Fragen bezüglich der Prüfungsunterlagen Erkundigungen bei der Chefexpertin ein.
- Kennen die Inhalte der gesetzlichen Vorgaben, der mitgeltenden Bestimmungen, von Bewertungsunterlagen und vorgegebenen Instrumenten.
- Halten sich jederzeit an alle vorgeschriebenen Regeln und Gesetze (Berufsbildungsverordnung und Berufsbildungsgesetz).

7. Rechte und Pflichten der Prüfungsexpertinnen

Verwaltungsrechtliche Prinzipien
Prüfungsexpertinnen erfüllen eine öffentliche Aufgabe und sind daher an die Regeln staatlicher Tätigkeit gebunden. Darunter fallen insbesondere:

- Amtsgeheimnis und Schweigepflicht
- Verwaltungshandeln (Gleichbehandlung versus Willkür)
- Ausstandspflicht
- Ermessensfrage

Termine einhalten
Alle Prüfungsexpertinnen sind über die vorgegebenen Termine und Fristen informiert und verpflichten sich, diese einzuhalten.
Gleichzeitig ist die Chefexpertin darum bemüht, möglichst frühzeitig Änderungen oder Anpassungen bekannt zu geben.

Weisungen
Die Tätigkeit der Prüfungsexpertinnen richtet sich nach den Weisungen der Chefexpertin.

Expertinnen-Sitzung
Die Expertinnen-Sitzung für das Qualifikationsverfahren ist vor den Einsätzen in der neuen Prüfungsperiode Pflicht. An dieser Sitzung erhalten alle Anwesenden die nötigen Informationen, damit sie in der Lage sind, die Prüfungen korrekt abzunehmen. Ebenfalls wird über allfällige Änderungen informiert. Die Sitzung findet jeweils ca. 2 Wochen vor Beginn des Qualifikationsverfahrens statt.

Die Chefexpertin behält sich vor, die Sitzung abzusagen, wenn die Informationen auch schriftlich per Mail weitergeleitet werden können, im Sinn von Effizienz und Kosteneinsparung.

Prüfungsexpertinnen, welche im laufenden Qualifikationsverfahren keine Einsätze geplant haben, müssen die Expertinnen-Sitzung nicht besuchen.

Meldepflicht
Werden beim Qualifikationsverfahren Mängel oder unkorrektes Verhalten festgestellt, besteht die Pflicht, dies der Chefexpertin umgehend zu melden. Auch bei Verdacht eines Mangels bei der Ausbildung (aus Sicht der Kandidatin oder der Prüfungsexpertin) muss die Chefexpertin informiert werden.

Ebenfalls ist die Chefexpertin bei Unvorhergesehenem sofort zu informieren (z.B. bei Krankheit, Verschlafen, verspätetem Beginn der Prüfung)

8. Ergänzungsinformationen für Prüfungsexpertinnen

Einsätze
Die Prüfungsexpertinnen verpflichten sich während eines Qualifikationsverfahrens für mindestens 2 bis 3 Einsätze. Von organisatorischer Seite kann es jedoch sein, dass Expertinnen zu weniger Einsätzen aufgeboten werden, wenn die Anzahl Kandidatinnen im laufenden Jahr entsprechend niedrig ist.

Qualitätssicherung
Nach Abschluss des Qualifikationsverfahrens beurteilen die Prüfungsexpertinnen anhand eines Fragebogens den Ausbildungsbetrieb und die Ausbildnerin. Dieser Fragebogen wird der Chefexpertin zugesendet Das Feedback wird von der Chefexpertin, wenn notwendig mit dem betroffenen Ausbildungsbetrieb besprochen. Wird etwas kritisch beurteilt, nimmt die Chefexpertin nötigenfalls mit der Prüfungsexpertin Kontakt auf. Dieses Vorgehen soll die Qualität und die Professionalität der Expertinneneinsätze sicherstellen. Auch die Chefexpertin ist auf Feedback angewiesen. Die Prüfungsexpertinnen haben die Möglichkeit eine schriftliche Rückmeldung über die Organisation nach dem abgeschlossenen Qualifikationsverfahren zu machen.

9. Anlaufstellen

Die Anlaufstellen für Prüfungsexpertinnen sind (in nachfolgender Reihenfolge):

- Chefexpertin Fachleute Hauswirtschaft
- Berufsinspektorin Departement Bildung, Kultur und Sport, Abteilung Berufsbildung und Mittelschule
- Präsident Verband Hauswirtschaft Aargau

10. Vergütung und Spesen

Das Berufsbildungsamt für Gesundheit und Soziales bestimmt den Pauschalbetrag pro Kandidatin. Dieser wir durch die Chefexpertin beim Kanton in Rechnung gestellt. Die Chefexpertin entscheidet zusammen mit der Assistentin über den Entschädigungs-Satz der Expertinnen/Experten im Rahmen der erstatteten Pauschale.

Entschädigungs-Sätze - Stand Oktober 2015

Auftrag	**Inhalt**	**Entschädigung**
Qualifikationsverfahren	4 Positionen	Fr. 320.00
	3 Positionen	Fr. 260.00
	1 + 2 Positionen	Fr. 160.00
Parallelprüfungen	2 Kandidatinnen	Fr. 400.00
	3 Kandidatinnen	Fr. 440.00
Sammelprüfung	pro Stunde	Fr. 40.00
Hospitantinnen	Pauschal	Fr. 200.00
Einführung der Hospitantinnen	pro Stunde maximal	Fr. 40.00 Fr. 80.00
Experteninnen Sitzung	pro Stunde	Fr. 40.00
Fahrspesen	Bahnbillett 2. Klasse	gemäss Beleg
	Je gefahrener Kilometer	Fr. 0.70
Verpflegung	Bei ganztägiger Prüfung Maximal	gemäss Beleg Fr. 20.00

Die AHV wird erst abgezogen, wenn der Betrag im Kalenderjahr Fr. 2‘300.00 übersteigt. Damit erfolgt keine Berücksichtigung bei späteren Rentenberechnungen.

Der obligatorische Grundkurs für neue Expertinnen (Schulung EHB, Eidgenössische Hochschulamt für Berufsbildung) wird inkl. Spesen durch das Departement Bildung, Kultur und Sport, Abteilung Berufsbildung und Mittelschule, vergütet.

11. Allgemeine Anstellungsbedingungen

Die Bezeichnung Prüfungsexpertin aus der Praxis impliziert zu Recht den Anspruch, dass im Tätigkeitsfeld der Hauswirtschaft gearbeitet wird. Wird die Prüfungsexpertin pensioniert, das Arbeitsgebiet gewechselt oder die berufliche Tätigkeit aufgegeben, so kann die Prüfungsexpertin noch maximal 2 Jahre in dieser Funktion tätig bleiben.

12. Beendigung des Amtes

Das Amt der Prüfungsexpertin kann zwischen dem Qualifikationsverfahren von beiden Seiten schriftlich beendet werden. Während des QVs bleibt dies der Chefexpertin vorbehalten, sollten grobe Verfehlungen dazu Anlass geben. Bei einer Kündigung von Seiten der Expertin/des Experten ist es wünschenswert, dass diese möglichst vor der Planung des kommenden Qualifikationsverfahren erfolgt.